

# Bundesgesetzblatt <sup>2529</sup>

Teil I

Z 5702 A

1985

Ausgegeben zu Bonn am 31. Dezember 1985

Nr. 64

Tag	Inhalt	Seite
18. 12. 85	Verordnung zur Änderung von Verordnungen über Ausfuhrvergünstigungen für Marktordnungswaren ..... 7847-11-4-33, 7847-11-4-37, 7847-11-4-42	2530
18. 12. 85	Verordnung über die Berufsausbildung zum Glaser/zur Glaserin (Glaser-Ausbildungsverordnung – GlAusbV) ..... neu: 7110-6-30	2534
20. 12. 85	Verordnung über die Schiedsstelle für Urheberrechtsstreitfälle (Urheberrechtsschiedsstellenverordnung – UrhSchiedsV) ..... neu: 440-12-2; 440-12-1	2543
20. 12. 85	Sechste Verordnung zur Änderung tierseuchenrechtlicher Einfuhrvorschriften ..... 7831-1-43-1, 7831-1-43-6, 7831-1-43-8, 7831-1-43-15, 7831-1-43-18, 7831-1-45-2, 7831-1-45-1, 7831-1-43-17	2546
20. 12. 85	Verordnung zur Bekämpfung der Feuerbrandkrankheit (Feuerbrandverordnung) ..... neu: 7823-3-2-13; 7823-3-2-1-3	2551
20. 12. 85	Zweite Verordnung zur Änderung der Versorgungsausgleichs-Erstattungsverordnung ..... 2030-23-1	2553
20. 12. 85	Verordnung zur Ergänzung der Tabellen der Anlagen zum Fremdrentengesetz (FRG-Entgeltverordnung) ..... neu: 824-2-2-2	2554
20. 12. 85	Verordnung zur Änderung der Sachbezugsverordnung 1985 und der Arbeitsentgeltverordnung ..... 86-7-2-3, 86-7-2-1	2556
20. 12. 85	Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 1986 (Sozialversicherungs-Bezugsgrößenverordnung 1986) ..... neu: 8232-7-29	2557
20. 12. 85	Fünfte Verordnung zur Änderung der 2. Bauausgaben-Dringlichkeitsverordnung ..... 8232-38-2	2558
17. 12. 85	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zum Zwanzigsten Rentenanpassungsgesetz) ..... 1104-5, 8232-10-20	2559
19. 12. 85	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu den §§ 6 und 40 Abs. 5 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes) ..... 1104-5, 2032-1	2559
—	Abschlußhinweis für Bundesgesetzblatt Teil I .....	2559
—	Abschlußhinweis für Bundesgesetzblatt Teil II .....	2560

**Verordnung  
zur Änderung von Verordnungen  
über Ausfuhrvergünstigungen für Marktordnungswaren**

**Vom 18. Dezember 1985**

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 16 und des § 9 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen vom 31. August 1972 (BGBl. I S. 1617), die durch Artikel 38 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden sind, auf Grund des § 10 Abs. 1 und des § 26 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen sowie auf Grund des § 34 a des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen, der durch Gesetz vom 24. Mai 1982 (BGBl. I S. 625) neu gefaßt worden ist, wird im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft verordnet:

**Artikel 1**

**Änderung der Verordnung Ausfuhrerstattung EWG**

Die Verordnung Ausfuhrerstattung EWG vom 19. März 1980 (BGBl. I S. 323) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„EWG-Ausfuhrerstattungs-Verordnung“.

2. § 1 Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. bei der Ausfuhr von Waren

a) als Ersatzgut, auch im Vorgriff, in der aktiven Veredelung (§§ 47 bis 50 des Zollgesetzes),

b) in der passiven Veredelung (§§ 52 und 52 a des Zollgesetzes);“.

3. § 3 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Soweit nicht nach § 11 Abs. 1 Satz 2 die Überführung in eine Erstattungs-Lagerung ohne Vorfinanzierung der Erstattung beantragt wird, ist die Erklärung des Ausführers nach Artikel 3 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2730/79 (ABl. EG Nr. L 317 S. 1) mit dem Kontrollexemplar nach Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 223/77 (ABl. EG Nr. L 38 S. 20) in der jeweils geltenden Fassung abzugeben.“

4. In § 5 Abs. 4 wird nach Satz 2 eingefügt:

„Bei Lieferungen in anderen Mitgliedstaaten kann Gestellungsbefreiung nur zugelassen werden, wenn sie auch nach Artikel 61 a der Verordnung (EWG) Nr. 223/77 in der jeweils geltenden Fassung bewilligt ist.“

5. Die §§ 7 bis 11 werden wie folgt gefaßt:

**„§ 7**

**Bewilligung der Erstattungs-Veredelung**

(1) Sollen Grunderzeugnisse im Sinne des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 565/80 (ABl. EG Nr. L 62 S. 5) in einem Zollkontrollverfahren nach Artikel 4 der genannten Verordnung bearbeitet oder verarbeitet werden, so bedarf es der Bewilligung einer Erstattungs-Veredelung. Die Erstattungs-Veredelung wird allgemein oder auf Antrag im Einzelfall bewilligt. Allgemein bewilligt sind Erstattungs-Veredelungen, die in einer vom Bundesminister der Finanzen zu diesem Zweck in der Vorschriften-sammlung Bundesfinanzverwaltung – Amtsblatt des Bundesministeriums der Finanzen – bekanntgegebenen Liste aufgeführt sind. Für die Bewilligung im Einzelfall ist das Hauptzollamt zuständig, in dessen Bezirk der Antragsteller die Arbeiten ausführen will.

(2) In dem Antrag auf Bewilligung im Einzelfall sind die zur Bearbeitung oder Verarbeitung vorgesehenen Grunderzeugnisse sowie die daraus herzustellenden Verarbeitungserzeugnisse oder Waren im Sinne des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 565/80 (Veredelungserzeugnisse) nach Art und Beschaffenheit unter Angabe der Zolltarifstelle zu bezeichnen. Außerdem ist anzugeben, für welche Menge an Grunderzeugnissen und für welchen Zeitraum die Erstattungs-Veredelung beantragt wird. Sollen bei der Herstellung der Veredelungserzeugnisse neben den Grunderzeugnissen andere Waren im Rahmen einer aktiven Veredelung (§§ 47 bis 50 des Zollgesetzes) veredelt werden, so ist dies in dem Antrag ebenfalls anzugeben.

(3) Die Inanspruchnahme der Erstattungs-Veredelung ist davon abhängig, daß der Beteiligte (Veredeler)

1. ordnungsgemäß kaufmännische Bücher führt, regelmäßig Abschlüsse macht und nach dem Ermessen der Zollverwaltung vertrauenswürdig ist,

2. die Zahlungserklärung nach Artikel 2 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 798/80 (ABl. EG Nr. L 87 S. 42) in der jeweils geltenden Fassung abgibt,

3. auf Verlangen folgende Angaben in zwei Stücken vorlegt:

- a) Ort und Lageplan der Betriebsräume, in denen die Grunderzeugnisse gelagert, bearbeitet oder verarbeitet werden,
- b) Beschreibung der Bearbeitungs- und Verarbeitungsvorgänge mit Angaben über die voraussichtliche Ausbeute.

(4) Die Bewilligung im Einzelfall wird schriftlich erteilt. Sie kann zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 3 bei der Bewilligung nicht vorgelegen haben oder nachträglich weggefallen sind. Wer eine allgemein bewilligte Erstattungs-Veredelung in Anspruch nimmt, ohne die Voraussetzungen des Absatzes 3 zu erfüllen, kann von dem Hauptzollamt, in dessen Bezirk er die Veredelungserzeugnisse herstellt, schriftlich von der Inanspruchnahme der Erstattungs-Veredelung ausgeschlossen werden.

(5) Bei der Bewilligung im Einzelfall wird bestimmt, welche Zollstelle die Erstattungs-Veredelung überwacht (überwachende Zollstelle). Überwachende Zollstelle für allgemein bewilligte Erstattungs-Veredelungen ist die Zollstelle, in deren Bezirk die Veredelungserzeugnisse hergestellt werden.

(6) Betriebe, in denen Grunderzeugnisse im Rahmen der Erstattungs-Veredelung bearbeitet oder verarbeitet werden, unterliegen der amtlichen Überwachung. Die überwachende Zollstelle kann dem Veredeler Auflagen erteilen, soweit es der Überwachungszweck erfordert.

(7) Auf Verlangen der überwachenden Zollstelle hat der Veredeler über die Warenbewegung und Veredelung Anschreibungen zu führen. Als solche Anschreibungen können betriebliche Aufzeichnungen anerkannt werden, soweit sie den Zu- und Abgang der Waren, ihren Bestand und die Veredelungsarbeiten übersichtlich wiedergeben. Die überwachende Zollstelle kann auf die Anschreibungen verzichten, soweit ihr die amtliche Überwachung nicht gefährdet erscheint.

(8) Der Veredeler ist verpflichtet,

1. jede Veränderung hinsichtlich der Angaben nach Absatz 3 Nr. 3 der zuständigen Zollstelle unverzüglich anzuzeigen,
2. die in Absatz 7 genannten Unterlagen und die sich hierauf beziehenden geschäftlichen Belege sieben Jahre lang aufzubewahren, soweit nicht längere Aufbewahrungsfristen nach anderen Vorschriften bestehen.

## § 8

### Verfahren in der Erstattungs-Veredelung

(1) Sollen Grunderzeugnisse in die Erstattungs-Veredelung übergeführt werden, so hat der Veredeler dies der überwachenden Zollstelle schriftlich in drei Stücken unter Angabe von Menge, Art und Beschaffenheit der Grunderzeugnisse sowie der daraus herzustellenden Veredelungserzeugnisse anzuzeigen. Der Anzeige ist, soweit erforderlich, die Ausfuhrlizenz oder Voraussetzungsbescheinigung beizufügen. Ergibt die Prüfung der Anzeige keine Beanstandungen, so gilt der Tag, an dem die

Anzeige der Zollstelle zur Kenntnis gelangt ist, als Tag der Annahme der Zahlungserklärung im Sinne des Artikels 3 der Verordnung (EWG) Nr. 798/80.

(2) Die Anzeige nach Absatz 1 darf sich nur auf Grunderzeugnisse beziehen, die am Tag der Annahme durch die überwachende Zollstelle im Betrieb des Veredellers vorhanden sind. Die Veredelungserzeugnisse dürfen jedoch auch aus Grunderzeugnissen hergestellt werden, die den angezeigten Grunderzeugnissen nach Menge und Beschaffenheit entsprechen.

## § 9

### Abmeldung von der Erstattungs-Veredelung

(1) Die Veredelungserzeugnisse sind bei der überwachenden Zollstelle abzumelden; die Abmeldung ist nach vorgeschriebenem Muster in drei Stücken vorzunehmen. In die Abmeldung sind auch die für die Abrechnung der Erstattungs-Veredelung erforderlichen Angaben aufzunehmen. Für die Abmeldung gelten die Fristen nach den in § 1 Abs. 1 genannten Rechtsakten. Veredelungserzeugnisse, für die entsprechend ihrem Gehalt an Inhaltsstoffen unterschiedliche Erstattungssätze festgesetzt sind, sind der überwachenden Zollstelle vorzuführen. Die Zollstelle kann die Vorführung der Veredelungserzeugnisse auch in anderen Fällen verlangen, wenn dies die Überwachung der Erstattungs-Veredelung erfordert. In der Abmeldung ist zu versichern, daß zum Herstellen der Veredelungserzeugnisse die nach § 8 Abs. 1 in die Erstattungs-Veredelung übergeführten Grunderzeugnisse oder andere Grunderzeugnisse verwendet worden sind, die diesen nach ihrer Beschaffenheit entsprochen haben; auf Verlangen der überwachenden Zollstelle ist dies durch zusätzliche Unterlagen nachzuweisen. Der Veredeler erhält ein Stück der Abmeldung zurück.

(2) Die abgemeldeten Veredelungserzeugnisse sind auszuführen oder in eine Erstattungs-Lagerung ohne Vorfinanzierung der Erstattung zu überführen.

(3) Die Ausfuhr der Veredelungserzeugnisse ist durch ein Kontrollexemplar nachzuweisen. Das Kontrollexemplar ist zusammen mit der Abmeldung der überwachenden Zollstelle vorzulegen. Der Ausfuhrschein oder die Versand-Ausfuhrerklärung sind beizufügen, sofern dies nach den Vorschriften der Außenwirtschaftsverordnung für die Ausfuhr erforderlich ist.

(4) Die Zollstelle prüft die Angaben in der Abmeldung und dem Kontrollexemplar. Ergeben sich keine Beanstandungen, so vermerkt sie dies in der Abmeldung und erteilt das Kontrollexemplar. § 3 Abs. 4 und § 4 finden Anwendung.

(5) Sind für die Herstellung der Veredelungserzeugnisse neben den Grunderzeugnissen andere Waren im Rahmen einer aktiven Veredelung verwendet worden, so sind die Veredelungserzeugnisse zu stellen. Im übrigen bleiben die Absätze 1 bis 4 unberührt.

(6) Soweit die Überwachung und Abrechnung der Erstattungs-Veredelung nicht erschwert wird, kann

die überwachende Zollstelle das Kontrollexemplar zugleich als Abmeldung anerkennen. Absatz 1 letzter Satz findet insoweit keine Anwendung.

(7) Bei Überführung der Veredelungserzeugnisse in eine Erstattungs-Lagerung ohne Vorfinanzierung der Erstattung gilt die Anmeldung zur Erstattungs-Lagerung zugleich als Abmeldung von der Erstattungs-Veredelung.

#### § 10

##### Abrechnung der Erstattungs-Veredelung

Zur Feststellung, ob die Veredelungserzeugnisse innerhalb der dafür geltenden Fristen abgemeldet worden sind, wird die Erstattungs-Veredelung spätestens bei Ablauf dieser Fristen abgerechnet. Die Abrechnung kann zusammengefaßt für die in einem Kalendermonat oder im Kalendervierteljahr abgelaufenen Fristen vorgenommen werden. Bei der Abrechnung werden die nach § 8 Abs. 1 in die Erstattungs-Veredelung übergeführten Grunderzeugnisse in der Reihenfolge ihrer Überführung auf die abgemeldeten Veredelungserzeugnisse angerechnet.

#### § 11

##### Erstattungs-Lagerung

(1) Für Waren, die einem Verfahren nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 565/80 unterworfen werden sollen, ist die Überführung in eine Erstattungs-Lagerung mit Vorfinanzierung der Erstattung zu beantragen. Für Waren, die nach Annahme der Erklärung des Ausführers nach Artikel 3 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2730/79 oder im Anschluß an eine Erstattungs-Veredelung oder eine Erstattungs-Lagerung mit Vorfinanzierung der Erstattung gelagert werden sollen, ist die Überführung in eine Erstattungs-Lagerung ohne Vorfinanzierung der Erstattung zu beantragen.

(2) Für Waren, die einem Zollagerverfahren unterworfen werden sollen, ist die Zollanmeldung abweichend von § 90 der Allgemeinen Zollordnung in drei Stücken, im Falle des § 90 Abs. 2 Satz 1 der Allgemeinen Zollordnung in vier Stücken abzugeben. Waren, die in einem Lager in einem Freihafen gelagert werden sollen, sind bei der zuständigen Zollstelle nach vorgeschriebenem Muster in fünf Stücken anzumelden. Zusammen mit der Anmeldung nach Satz 1 oder 2 ist, soweit erforderlich, die Ausfuhrlizenz oder die Vorausfestsetzungsbescheinigung vorzulegen. Bei Überführung von Waren aus einer Erstattungs-Lagerung mit Vorfinanzierung in eine Erstattungs-Lagerung ohne Vorfinanzierung der Erstattung gilt die Anmeldung zur zweiten Lagerung zugleich als Abmeldung von der ersten Lagerung.

(3) Die Ausfuhr der Waren ist durch ein Kontrollexemplar nachzuweisen. Dieses ist zusammen mit der Abmeldung der Waren der zuständigen Zollstelle vorzulegen. Der Ausfuhrschein oder die Versand-Ausfuhrerklärung ist beizufügen, sofern dies nach den Vorschriften der Außenwirtschaftsverordnung für die Ausfuhr erforderlich ist. § 3 Abs. 4 und § 4 finden Anwendung."

6. In § 13 wird nach den Worten „nach einem Bestimmungsbahnhof“ eingefügt:

„oder an einen Empfänger“.

7. § 14 Abs. 1 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. in Fällen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 und 2 erste Alternative die Anmeldung nach § 11 Abs. 2 Satz 1 oder 2“.

8. In § 15 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe a werden die Worte „Verordnung (EWG) Nr. 2682/72 (ABl. EG Nr. L 289 S. 13)“ ersetzt durch „Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 (ABl. EG Nr. L 323 S. 27)“.

9. Die §§ 17 und 18 werden wie folgt gefaßt:

#### „§ 17

##### Vorschußweise Zahlung der Erstattung

Soll die Erstattung nach Artikel 25 der Verordnung (EWG) Nr. 2730/79 als Vorschuß gezahlt werden, so hat der Antragsteller

1. im Fall der Ausfuhrabfertigung nach § 3

a) der Versandzollstelle eine zusätzliche Durchschrift des Kontrollexemplars abzugeben und

b) dem Hauptzollamt Hamburg-Jonas die ihm von der Versandzollstelle mit dem Abfertigungsbefund zurückgegebene zusätzliche Durchschrift des Kontrollexemplars zusammen mit dem Antrag auf Erstattung (§ 14 Abs. 2) einzureichen

oder

2. im Fall der Überführung in eine Erstattungs-Lagerung ohne Vorfinanzierung der Erstattung nach § 11 Abs. 1 Satz 2 erste Alternative im Antrag auf Erstattung auf die Lageranmeldung hinzuweisen.

#### § 18

##### Sicherheitsleistung

(1) Soll die Erstattung in der Erstattungs-Veredelung (§§ 7 bis 10), in der Erstattungs-Lagerung mit Vorfinanzierung der Erstattung (§ 11 Abs. 1 Satz 1) oder als Vorschuß (§ 17) gezahlt werden, so ist die in diesen Fällen vorgeschriebene Sicherheit zu leisten. Das Hauptzollamt Hamburg-Jonas trifft die Entscheidung über den Verfall der Sicherheit.

(2) Für die Sicherheitsleistung gelten, soweit in den in § 1 Abs. 1 genannten Rechtsakten nichts anderes bestimmt ist, die Vorschriften der §§ 241 bis 248 der Abgabenordnung sinngemäß. Für die Befriedigung wegen des Rückzahlungsanspruchs durch Verwertung von Sicherheiten gilt § 327 der Abgabenordnung sinngemäß."

10. In § 20 Abs. 2 werden die Worte „Artikel 6 Abs. 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1957/69“ ersetzt durch „Artikel 10 Abs. 4 bis 6 der Verordnung (EWG) Nr. 798/80“.

**Artikel 2****Änderung der Ausfuhr-Währungsausgleichs-Verordnung**

§ 3 der Ausfuhr-Währungsausgleichs-Verordnung vom 9. Dezember 1980 (BGBl. I S. 2242) wird wie folgt gefaßt:

## „§ 3

## Abfertigung zur Ausfuhr

Die Erklärung des Ausführers, Erzeugnisse unter Inanspruchnahme von Währungsausgleichsbeträgen nach anderen Mitgliedstaaten oder nach dritten Ländern auszuführen, ist

1. bei Ausfuhr ohne vorherige Lagerung mit dem Kontrollexemplar nach Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 223/77 (ABl. EG Nr. L 38 S. 20) in der jeweils geltenden Fassung und
2. bei Ausfuhr mit vorheriger Lagerung mit der für das vorgesehene Lagerverfahren vorgeschriebenen Zollanmeldung

abzugeben. Dies gilt auch für gleichgestellte Lieferungen. § 3 Abs. 2 bis 4 und § 11 Abs. 1 Satz 2 erste Alternative sowie Abs. 2 und 3 der EWG-Ausfuhrerstattungs-Verordnung vom 19. März 1980 (BGBl. I S. 323), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2530), in der jeweils geltenden Fassung sind anzuwenden.“

**Artikel 3****Änderung der Beitrittsausgleichs-Verordnung**

§ 3 der Beitrittsausgleichs-Verordnung vom 9. Juli 1982 (BGBl. I S. 956) wird wie folgt gefaßt:

## „§ 3

## Abfertigung zur Ausfuhr

Die Erklärung des Ausführers, Erzeugnisse unter Inanspruchnahme von Ausgleichsbeträgen Beitritt nach einem neuen Mitgliedstaat auszuführen, ist

1. bei Ausfuhr ohne vorherige Lagerung mit dem Kontrollexemplar nach Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 223/77 (ABl. EG Nr. L 38 S. 20) in der jeweils geltenden Fassung und
2. bei Ausfuhr mit vorheriger Lagerung mit der für das vorgesehene Lagerverfahren vorgeschriebenen Zollanmeldung

abzugeben. § 3 Abs. 2 bis 4 und § 11 Abs. 1 Satz 2 erste Alternative sowie Abs. 2 und 3 der EWG-Ausfuhrerstattungs-Verordnung vom 19. März 1980 (BGBl. I S. 323), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2530), in der jeweils geltenden Fassung sind anzuwenden.“

**Artikel 4****Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 47 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen auch im Land Berlin.

**Artikel 5****Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 18. Dezember 1985

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
Ignaz Kiechle

**Verordnung  
über die Berufsausbildung zum Glaser/zur Glaserin  
(Glaser-Ausbildungsverordnung – GlAusbV) \*)**

**Vom 18. Dezember 1985**

Auf Grund des § 25 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), der zuletzt durch § 25 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

**§ 1**

**Anwendungsbereich**

Diese Verordnung gilt für den Ausbildungsberuf Glaser/Glaserin nach der Handwerksordnung.

**§ 2**

**Ausbildungsdauer, Fachrichtungen**

Die Ausbildung dauert 3 Jahre. Ab Beginn des zweiten Ausbildungsjahres kann für die Dauer eines Jahres zwischen den Fachrichtungen

1. Verglasung und Glasbau und
  2. Fensterbau
- gewählt werden.

**§ 3**

**Ausbildungsberufsbild**

(1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Berufsbildung,
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
3. Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz,
4. Unfallverhütung, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
5. Lesen und Anfertigen von Skizzen und Zeichnungen,
6. Be- und Verarbeiten von Glas- und Glaserzeugnissen,
7. Be- und Verarbeiten von Holz und Holzwerkstoffen,
8. Be- und Verarbeiten von Metallen,
9. Be- und Verarbeiten von Kunststoffen,
10. Verarbeiten von Dichtungsmitteln, Kleb- und Dämmstoffen,
11. Einsetzen und Warten von Geräten und Maschinen,
12. Herstellen von Kunstverglasungen,
13. Herstellen von Glaskonstruktionen aus vorge-  
spanntem Glas,

14. Herstellen von Glaskonstruktionen aus nicht vorge-  
spanntem Glas,
15. Einbauen montagefertiger Teile und Erzeugnisse.

(2) Gegenstand der Berufsausbildung in den Fachrichtungen sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. in der Fachrichtung Verglasung und Glasbau:
  - a) Be- und Verarbeiten von Glas und Glaserzeugnissen in Ergänzung zu Absatz 1 Nr. 6,
  - b) Gestalten und Herstellen von Kunstverglasungen,
  - c) Einrahmen von Bildern;
2. in der Fachrichtung Fensterbau:
  - a) Be- und Verarbeiten von Holz und Holzwerkstoffen in Ergänzung zu Absatz 1 Nr. 7,
  - b) Zusammensetzen von Teilen unter Verwendung von Beschlägen,
  - c) Ausführen von Holzschutzarbeiten,
  - d) Einsetzen und Warten von speziellen Geräten und Maschinen.

**§ 4**

**Ausbildungsrahmenplan**

Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 3 sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine vom Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhalts ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten diese Abweichungen erfordern.

**§ 5**

**Ausbildungsplan**

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

**§ 6**

**Berichtsheft**

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

**§ 7**

**Zwischenprüfung**

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

\*) Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des § 25 der Handwerksordnung. Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage in Abschnitt I für die beiden ersten Ausbildungsjahre aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens 6 Stunden 2 Arbeitsproben durchführen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. eine Blendrahmenecke mit Pfosten herstellen,
2. eine Blend- und eine Flügelrahmenecke herstellen,
3. einen Lochausschnitt in 4-mm-Spiegelglas herstellen,
4. eine Modellscheibe aus 4-mm-Spiegelglas mit geraden Schnitten sowie mit Innenbögen und Außenbögen zuschneiden,
5. Drahtglas mit Eckausschnitt zuschneiden,
6. einen Bilderrahmen herstellen,
7. ein Teilstück einer Bleiverglasung herstellen,
8. Reparatur einer Einfachverglasung mit freiliegender Dichtstoffase ausführen.

(4) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in insgesamt höchstens 180 Minuten Aufgaben aus folgenden Gebieten schriftlich lösen:

1. Arbeitsschutz und Unfallverhütung,
2. Werkstoffe: Glas, Holz, Kunststoffe und Metalle,
3. Fertigungstechniken im Bereich Verglasung und Fensterbau,
4. Längen-, Flächen- und Volumenberechnungen,
5. Zeichnen von Werkstücken in verschiedenen Ansichten und Schnitten.

Die schriftlichen Aufgaben sollen auch praxisbezogene Fälle berücksichtigen.

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

## § 8

### Gesellenprüfung

(1) Die Gesellenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens 40 Stunden ein Gesellenstück anfertigen und in insgesamt höchstens 8 Stunden 3 Arbeitsproben durchführen. Mindestens eine Arbeitsprobe soll den Fertigkeiten nach § 3 Abs. 1 entnommen werden. Es kommen insbesondere in Betracht:

1. als Gesellenstück
  - a) eine Kunstverglasung herstellen,
  - b) eine Ganzglaskonstruktion herstellen,
  - c) eine Bildereinrahmung mit mehrteiligen Ecken und Schmuckpassepartout herstellen,

d) ein mehrteiliges Fenster neuzeitlicher Konstruktion anfertigen;

2. als Arbeitsproben

a) für die Fertigkeiten nach § 3 Abs. 1:

- aa) eine Modellscheibe aus Verbundsicherheitsglas mit geraden Schnitten sowie Innen- und Außenbögen herstellen,
- bb) Spiegelglas, 6 mm dick, sägen, bohren, schleifen und polieren,
- cc) ein Teilstück einer Ganzglaskonstruktion herstellen,
- dd) eine Isolierglasscheibe in ein bewegliches Teil einsetzen, abdichten und versiegeln,
- ee) ein Teilstück einer Blei- oder Messingverglasung herstellen,
- ff) eine Blendrahmenecke herstellen;

b) für die Fertigkeiten in der Fachrichtung Verglasung und Glasbau:

- aa) Ausschnitte für eine Durchreiche und eine Sprechöffnung in 6-mm-Spiegelglas anfertigen,
- bb) eine einfache Bildereinrahmung herstellen,
- cc) Aufriß und Zuschnitt eines ovalen Spiegels anfertigen,
- dd) eine Verglasung aus Profilbauglas herstellen,
- ee) einen Glassturz in 4-mm-Spiegelglas herstellen;

c) für die Fertigkeiten in der Fachrichtung Fensterbau:

2 verschiedene Rahmenecken aus Werkstoffen, die bei der Anfertigung des Gesellenstücks nicht verwendet wurden, anfertigen.

(3) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in den Prüfungsfächern Technologie, Technische Mathematik, Technisches Zeichnen sowie Wirtschafts- und Sozialkunde schriftlich geprüft werden. Es kommen Fragen und Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsfach Technologie:

- a) Unfallverhütung, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
- b) Fachregeln des Glaserhandwerks,
- c) wichtigster Inhalt berufsbezogener Regelwerke,
- d) Werk-, Hilfs- und Dämmstoffe sowie Halb- und Fertigfabrikate,
- e) Fensterarten und -konstruktionen,
- f) Fertigungstechniken;

2. im Prüfungsfach Technische Mathematik:

- a) Flächen-, Körper- und Massenberechnungen,
- b) Kostenrechnen,
- c) maschinentechnische Berechnungen;

3. im Prüfungsfach Technisches Zeichnen:

- a) Skizzen anfertigen,
- b) Zeichnungen lesen und anfertigen;

4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:

allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.

Die Fragen und Aufgaben sollen auch praxisbezogene Fälle berücksichtigen.

(4) Für die schriftliche Kenntnisprüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

- |  |              |
|--|--------------|
| 1. im Prüfungsfach Technologie                     | 120 Minuten, |
| 2. im Prüfungsfach<br>Technische Mathematik        | 90 Minuten,  |
| 3. im Prüfungsfach<br>Technisches Zeichnen         | 90 Minuten,  |
| 4. im Prüfungsfach<br>Wirtschafts- und Sozialkunde | 60 Minuten.  |

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

(6) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Fächern durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Die schriftliche Prüfung hat gegenüber der mündlichen das doppelte Gewicht.

(7) Innerhalb der Kenntnisprüfung hat das Prüfungsfach Technologie gegenüber jedem der übrigen Prüfungsfächer das doppelte Gewicht.

(8) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der Fertigungs- und der Kenntnisprüfung sowie innerhalb der Kenntnisprüfung im Prüfungsfach Technologie mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

#### § 9

##### **Aufhebung von Vorschriften**

Die bisher festgelegten Berufsbilder, Berufsbildungspläne und Prüfungsanforderungen für die Lehrberufe, Anlernberufe und vergleichbar geregelte Ausbildungsberufe, die in dieser Verordnung geregelt sind, insbesondere für den Ausbildungsberuf Glaser/Glaserin, sind vorbehaltlich des § 10 nicht mehr anzuwenden.

#### § 10

##### **Übergangsregelung**

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

#### § 11

##### **Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 128 der Handwerksordnung auch im Land Berlin.

#### § 12

##### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. August 1986 in Kraft.

Bonn, den 18. Dezember 1985

Der Bundesminister für Wirtschaft  
In Vertretung  
Schlecht



**Ausbildungsrahmenplan  
für die Berufsausbildung zum Glaser/zur Glaserin**

**I. Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß § 3 Abs. 1**

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
1	Berufsbildung (§ 3 Abs. 1 Nr. 1)	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluß, Dauer und Beendigung erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln		
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 3 Abs. 1 Nr. 2)	a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Belegschaft zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben			
3	Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz (§ 3 Abs. 1 Nr. 3)	a) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen b) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen c) Aufgaben des betrieblichen Arbeitsschutzes sowie der zuständigen Berufsgenossenschaft und der Gewerbeaufsicht erläutern d) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Arbeitsschutzgesetze nennen			
4	Unfallverhütung, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung (§ 3 Abs. 1 Nr. 4)	a) berufsbezogene Vorschriften der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, insbesondere Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und Merkblätter, nennen und beachten b) Unfallgefahren durch elektrischen Strom beschreiben und Schutzmaßnahmen nennen			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		<ul style="list-style-type: none"> <li>c) unfallverursachendes Verhalten sowie berufstypische Unfallsituationen beschreiben</li> <li>d) Maßnahmen der Ersten Hilfe einleiten</li> <li>e) wesentliche Vorschriften der Feuer- ver- hütung nennen und Brandschutz- einrichtungen sowie Brandbekämpfungs- geräte bedienen</li> <li>f) arbeitsplatzbedingte Ursachen der Umwelt- belastung sowie Möglichkeiten zu ihrer Vermeidung und Bekämpfung nennen</li> <li>g) die im Ausbildungsbetrieb verwendeten Energiearten nennen und Möglichkeiten rationeller Energieverwendung im beruf- lichen Einwirkungs- und Beobachtungsbereich anführen</li> </ul>	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln		
5	Lesen und Anfertigen von Skizzen und Zeichnungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 5)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Zeichengeräte handhaben</li> <li>b) Skizzen und Zeichnungen lesen</li> <li>c) Aufmaßarbeiten durchführen</li> <li>d) Skizzen, Zeichnungen und Zuschnitt- muster anfertigen</li> <li>e) wichtigsten Inhalt berufsbezogener Regel- werke nennen</li> </ul>			
6	Be- und Verarbeiten von Glas und Glaserzeugnissen (§ 3 Abs. 1 Nr. 6)	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Glasarten und Glaserzeugnisse unterscheiden</li> <li>b) Glas und Glaserzeugnisse transportieren und lagern</li> <li>c) Glasbearbeitungswerkzeuge instandhalten</li> <li>d) Glas schneiden, ausschneiden, trennen und kröseln</li> <li>e) Glasfalze vorbehandeln und vorbereiten</li> <li>f) Glasmaße ermitteln</li> <li>g) Glas zuschneiden, einsetzen, klotzen, befestigen, stabilisieren, abdichten und reinigen</li> <li>h) Glasscheiben kenntlich machen</li> <li>i) Spiegel montieren</li> <li>k) Reparaturverglasungen ausführen</li> </ul>	20		
		<ul style="list-style-type: none"> <li>l) Notverglasungen ausführen</li> <li>m) Glas schleifen, sägen, bohren und polieren</li> <li>n) Glaserzeugnisse einbauen und abdichten</li> </ul>		6	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		o) Fensterarten und Fensterbeschläge unterscheiden	2		
7	Be- und Verarbeiten von Holz und Holzwerkstoffen (§ 3 Abs. 1 Nr. 7)	a) Arten und Eigenschaften von Holz und Holzwerkstoffen nennen b) Holz und Holzwerkstoffe transportieren, lagern und stapeln c) Fehler und Krankheiten des Holzes beschreiben d) Meß- und Anreißwerkzeuge unterscheiden und handhaben e) Arbeiten mit Handsägen, Hobeln, Bohrern, Beiteln und Feilen ausführen f) Holzbearbeitungswerkzeuge instandhalten g) einfache Holzverbindungen herstellen	20		
8	Be- und Verarbeiten von Metallen (§ 3 Abs. 1 Nr. 8)	a) Eigenschaften und Verwendung von Stahl und Nichteisenmetallen nennen b) Arten und Verwendung von Halbzeugen aus Stahl und Nichteisenmetallen beschreiben c) Metallerzeugnisse transportieren und lagern d) Meß-, Anreiß-, Säge-, Feil-, Schleif- und Bohrarbeiten ausführen e) Metallverbindungen herstellen f) Gewinde schneiden g) Metallbearbeitungswerkzeuge instandhalten	6		
		h) Profile auswählen und verarbeiten i) Leichtmetallprofile verbinden k) Korrosionsschutzmaßnahmen für Stahl und Leichtmetall nennen und durchführen		2	
9	Be- und Verarbeiten von Kunststoffen (§ 3 Abs. 1 Nr. 9)	a) Arten und Eigenschaften einschlägiger Kunststoffe beschreiben b) Kunststoffe transportieren und lagern	2		
		c) Thermoplaste schneiden, sägen, bohren, kleben, schweißen und formen d) Eckverbindungen herstellen e) Duroplaste verarbeiten		4	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
10	Verarbeiten von Dichtungsmitteln, Kleb- und Dämmstoffen (§ 3 Abs. 1 Nr. 10)	a) Materialien nach Arten, Eigenschaften und Bezeichnungen unterscheiden b) Dichtungsmittel, Kleb- und Dämmstoffe lagern	2		
		c) Dichtstoffe mischen und verarbeiten d) Klebstoffansätze herstellen e) Dichtprofile schneiden, kleben und schweißen f) Materialien verkleben und verleimen g) Dämmstoffe verarbeiten		3	
11	Einsetzen und Warten von Geräten und Maschinen (§ 3 Abs. 1 Nr. 11)	a) Handmaschinen und Geräte warten b) stationäre Maschinen für die Glasbearbeitung einsetzen und warten		1	
		c) Vorrichtungen einsetzen und anwenden d) Maschinenwerkzeuge instandhalten			4
12	Herstellen von Kunstverglasungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 12)	a) Werkzeichnungen und Schablonen anfertigen b) Werkstoffe auswählen c) Glas zuschneiden, zusammenfügen und verbleien d) Kunstverglasungen auskitten und stabilisieren		5	
		e) Kunstverglasungen transportieren, einbauen und ausbauen f) Kunstverglasungen instandsetzen			4
13	Herstellen von Glaskonstruktionen aus vorgespanntem Glas (§ 3 Abs. 1 Nr. 13)	a) Maße für Glaskonstruktionsteile ermitteln b) Halteprofile zuschneiden und einbauen c) Konstruktionsteile transportieren und montieren d) Beschlagteile einbauen, richten, justieren und ihre Funktion überprüfen			7
14	Herstellen von Glaskonstruktionen aus nicht vorgespanntem Glas (§ 3 Abs. 1 Nr. 14)	a) Maße ermitteln, Glas zuschneiden und Kanten bearbeiten b) Glasteile ausrichten und fixieren			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		c) Glasverbindungen auf Gehrung und Stoß mittels Glaskleber und Glaszement herstellen d) Glasverbindungen lösen, trennen und reinigen			7
15	Einbauen montagefertiger Teile und Erzeugnisse (§ 3 Abs. 1 Nr. 15)	a) Erzeugnisse transportieren b) Befestigungsmittel, Dicht- und Dämmstoffe auswählen c) Montagestelle vorbereiten d) Erzeugnisse einpassen, ausrichten und befestigen e) Anschlüsse dämmen und dichten		5	
		f) Lüftungseinrichtungen einbauen g) Funktionskontrolle durchführen			4

**II. Fertigkeiten und Kenntnisse in den Fachrichtungen**

**A. Fachrichtung Verglasung und Glasbau**

1	Be- und Verarbeiten von Glas und Glaserzeugnissen in Ergänzung zu § 3 Absatz 1 Nr. 6 (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a)	a) Glas visitieren, polieren und belegen b) Gehrungen und Griffe schleifen		6	
		c) Oberflächenveredelungstechniken beschreiben d) Ganzglaskörper in Klebe- und Stecktechnik montieren e) Ganzglasaquarien herstellen f) Herstellen von Glassteinwänden beschreiben			8
2	Gestalten und Herstellen von Kunstverglasungen (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b)	a) Blei-, Messing- und Aluminiumverglasungen herstellen		14	
		b) Herstellen von Betonverglasungen beschreiben c) Einbau von Kunstverglasungen in Mehrscheibenisolierverglasung beschreiben d) Kunstverglasungen gegen Umwelteinflüsse schützen e) Kunstverglasungen unter Verwendung von Metallklebebändern herstellen f) Glaskörper in Blei- und Messingverglasungen herstellen			12

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
3	Einrahmen von Bildern (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c)	a) Bilderleisten zuschneiden, verleimen und verputzen b) Kartonausschnitte und Passepartouts herstellen		6	
		c) Bilder aufspannen und einrahmen d) Drucke aufziehen und veredeln e) Gemälde auf Keilrahmen aufziehen und im Rahmen befestigen f) Vergoldungsarten nennen g) Mal- und Drucktechniken unterscheiden			6

## B. Fachrichtung Fensterbau

1	Be- und Verarbeiten von Holz und Holzwerkstoffen in Ergänzung zu § 3 Absatz 1 Nr. 7 (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a)	a) Holz dem Verwendungszweck entsprechend auswählen b) Holzfeuchte messen c) Holz trocknen d) Holzwerkstoffe nach Verwendungszwecken auswählen e) Holzverbindungen herstellen f) Rahmen herstellen		17	
2	Zusammensetzen von Teilen unter Verwendung von Beschlägen (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b)	a) Fensterarten und Fensterkonstruktionen unterscheiden b) Maße auf der Baustelle ermitteln c) Aufrisse und Materiallisten erstellen		3	
		d) Beschläge auswählen und einbauen e) Blend- und Flügelrahmen zusammenbauen			17
3	Ausführen von Holzschutzarbeiten (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c)	a) tierische und pflanzliche Holzschädlinge nennen b) Holzschutzmittel nach Arten, Eigenschaften und Verwendungszweck unterscheiden		1	
		c) Maßnahmen des chemischen und konstruktiven Holzschutzes erläutern und durchführen d) Oberflächenschutzmaßnahmen durchführen			6

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
4	Einsetzen und Warten von speziellen Geräten und Maschinen (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe d)	a) Geräte, Anlagen und Vorrichtungen anwenden und warten		5	
		b) Maschinenwerkzeuge einsetzen, richten und schärfen			
		c) Holzbearbeitungsmaschinen einsetzen und warten			3
		d) einfache Steuerungs- und Regelvorgänge beschreiben			

**Verordnung  
über die Schiedsstelle für Urheberrechtsstreitfälle  
(Urheberrechtsschiedsstellenverordnung – UrhSchiedsV)**

Vom 20. Dezember 1985

Auf Grund des durch Artikel 2 Nr. 8 des Gesetzes vom 24. Juni 1985 (BGBl. I S. 1137) neugefaßten § 15 des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes wird verordnet:

§ 1

**Einleitung des Verfahrens**

(1) Der schriftliche Antrag zur Anrufung der Schiedsstelle nach § 14 Abs. 4 des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes hat Namen und Anschrift des Antragsgegners sowie eine Darstellung des Sachverhalts zu enthalten. Er soll in zwei Stücken eingereicht werden.

(2) Der Antrag wird von der Schiedsstelle dem Antragsgegner mit der Aufforderung zugestellt, sich innerhalb eines Monats schriftlich zu äußern.

(3) Beantragt eine Verwertungsgesellschaft den Abschluß eines Gesamtvertrages, so kann der Antragsgegner erklären, daß er zum Abschluß des Vertrages nicht bereit sei. Gibt er die Erklärung ab, so ist das Verfahren einzustellen; das Verfahren ist auch einzustellen, wenn er sich innerhalb eines Monats nicht erklärt. Der Antragsgegner ist hierüber zu belehren.

§ 2

**Zurücknahme des Antrags**

(1) Der Antrag kann zurückgenommen werden, in Verfahren mit mündlicher Verhandlung jedoch ohne Einwilligung des Antragsgegners nur bis zum Beginn der mündlichen Verhandlung.

(2) Wird der Antrag zurückgenommen, so hat der Antragsteller die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Antragsgegners zu tragen.

§ 3

**Mündliche Verhandlung**

Bei Streitfällen, die den Abschluß oder die Änderung eines Gesamtvertrages betreffen, entscheidet die Schiedsstelle auf Grund mündlicher Verhandlung. Von der mündlichen Verhandlung kann mit Einverständnis der Beteiligten abgesehen werden.

§ 4

**Schriftliches Verfahren**

Bei Streitfällen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes entscheidet die Schiedsstelle im schriftlichen Verfahren. Die Schiedsstelle entscheidet auf Grund mündlicher Verhandlung, wenn einer der Beteiligten es beantragt und der andere zustimmt oder wenn sie es ausnahmsweise zur Aufklärung des Sachverhaltes für erforderlich hält.

§ 5

**Vorbereitung der Verhandlung**

Bei Streitfällen, die den Abschluß oder die Änderung eines Gesamtvertrages betreffen, kann der Vorsitzende die Beteiligten mit ihrem Einverständnis vor der münd-

lichen Verhandlung zu einem Vergleichsversuch ohne Zuziehung der Beisitzer laden. Er ist dazu verpflichtet, wenn beide Beteiligten es beantragen.

#### § 6

##### Verfahren bei mündlicher Verhandlung

(1) Zu der Verhandlung sind die Beteiligten zu laden. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen.

(2) Die Verhandlung vor der Schiedsstelle ist nicht öffentlich. Beauftragte des Bundesministers der Justiz, der Aufsichtsbehörde und des Bundeskartellamts dürfen anwesend sein.

(3) Für die Zurückweisung von Bevollmächtigten oder Beiständen der Beteiligten oder die Untersagung des Vortrags ist § 157 der Zivilprozeßordnung entsprechend anzuwenden; einer Erlaubnis zum mündlichen Verhandeln vor der Schiedsstelle bedarf es nicht.

(4) Über die Verhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(5) Der Einigungsvorschlag braucht den Beteiligten nicht mündlich verkündet zu werden.

#### § 7

##### Ausbleiben in der mündlichen Verhandlung

(1) Erscheint der Antragsteller nicht zur mündlichen Verhandlung, so gilt der Antrag als zurückgenommen. Er kann jedoch Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragen; die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sind entsprechend anzuwenden.

(2) Erscheint der Antragsgegner nicht zur mündlichen Verhandlung, so kann die Schiedsstelle nach Lage der Akten entscheiden.

(3) Unentschuldigt ausgebliebene Beteiligte haben die durch ihr Ausbleiben verursachten Kosten zu tragen.

(4) Die Beteiligten sind in der Ladung zur mündlichen Verhandlung auf die Folgen ihres Ausbleibens hinzuweisen.

#### § 8

##### Ermittlung von Amts wegen

(1) Die Schiedsstelle ist an Beweisanträge nicht gebunden. Sie ermittelt von Amts wegen und erhebt die erforderlichen und geeignet erscheinenden Beweise. Den Beteiligten ist Gelegenheit zu geben, sich zu den Ermittlungs- und Beweisergebnissen zu äußern.

(2) Die Schiedsstelle kann vorbehaltlich des Absatzes 3 Beteiligte und Zeugen vernehmen, Gutachten erstatten lassen sowie Nutzervereinigungen und Verwertungsgesellschaften, die nicht Beteiligte des Verfahrens sind, anhören.

(3) Die Vernehmung eines Zeugen, der nicht freiwillig vor der Schiedsstelle erscheint oder die Aussage verweigert, die Einholung eines Gutachtens von einem Sachverständigen, der nicht freiwillig vor der Schiedsstelle erscheint oder die Erstattung eines Gutachtens verweigert, sowie eine von der Schiedsstelle für erfor-

derlich erachtete Beeidigung eines Zeugen, eines Sachverständigen oder eines Beteiligten sind auf Ersuchen der Schiedsstelle von dem Amtsgericht vorzunehmen, in dessen Bezirk die Schiedsstelle ihren Sitz hat.

(4) Die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes, insbesondere über die Rechtshilfe, und die Vorschriften der Zivilprozeßordnung sind entsprechend anzuwenden.

#### § 9

##### Ablehnung von Mitgliedern der Schiedsstelle

Über die Ausschließung und Ablehnung von Mitgliedern der Schiedsstelle entscheidet das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Schiedsstelle ihren Sitz hat. Das Ablehnungsgesuch ist bei der Schiedsstelle anzubringen. Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung sind entsprechend anzuwenden.

#### § 10

##### Verfahrensermessen

Im übrigen verfährt die Schiedsstelle nach billigem Ermessen. Sie soll sich dabei an die Vorschriften der Zivilprozeßordnung anlehnen.

#### § 11

##### Ehrenamtliche Mitglieder

(1) Wird die Schiedsstelle mit ehrenamtlichen Mitgliedern besetzt, so erhalten sie auf Antrag eine Entschädigung nach Maßgabe der §§ 2 bis 5 und 9 bis 11 des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter.

(2) Die Entschädigung wird von der Aufsichtsbehörde festgesetzt.

(3) Das ehrenamtliche Mitglied kann die gerichtliche Festsetzung beantragen. Über den Antrag entscheidet das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Schiedsstelle ihren Sitz hat. Der Antrag ist bei der Aufsichtsbehörde einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären. Die Aufsichtsbehörde kann dem Antrag abhelfen. Kosten werden nicht erstattet.

#### § 12

##### Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen

(1) Zeugen und Sachverständige erhalten eine Entschädigung nach Maßgabe der §§ 2 bis 6, 8 bis 12 und 14 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen; § 7 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1, 2 und § 15 dieses Gesetzes sind entsprechend anzuwenden.

(2) § 11 Abs. 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Die Festsetzung wirkt nicht zu Lasten des Kostenschuldners.

#### § 13

##### Kosten des Verfahrens

(1) Für das Verfahren vor der Schiedsstelle werden von der Aufsichtsbehörde eine Gebühr und Auslagen (Kosten) erhoben.



(2) Die Gebühr richtet sich nach dem Streitwert. Ihre Höhe bestimmt sich nach der Tabelle der Anlage 2 zum Gerichtskostengesetz. Für den Mindestbetrag der Gebühr gilt § 11 Abs. 3 des Gerichtskostengesetzes entsprechend.

(3) Der Streitwert wird von der Schiedsstelle festgesetzt. Er bemißt sich nach den Vorschriften, die für das Verfahren vor den ordentlichen Gerichten nach der Zivilprozeßordnung gelten.

(4) In Verfahren nach § 3 Satz 1 entfällt die Gebühr, wenn vor einer mündlichen Verhandlung der Antrag zurückgenommen oder das Verfahren eingestellt wird. Wird der Antrag vor einer Beweiserhebung zurückgenommen, ermäßigt sich die Gebühr auf ein Drittel. In Verfahren nach § 3 Satz 2 und § 4 kann die Schiedsstelle die Gebühr bei Rücknahme des Antrags oder bei Einstellung nach billigem Ermessen entfallen lassen oder herabsetzen.

(5) Auslagen werden in entsprechender Anwendung der Nummern 1900 bis 1912 des Kostenverzeichnisses zum Gerichtskostengesetz erhoben.

(6) Die Gebühr wird mit der Beendigung des Verfahrens, Auslagen werden sofort nach ihrer Entstehung fällig.

(7) Die Zustellung des Antrags soll von der Zahlung eines Vorschusses in Höhe eines Drittels der Gebühr durch den Antragsteller abhängig gemacht werden. Im Falle des § 1 Abs. 3 soll der Vorschuß erst angefordert werden, wenn die Fortsetzung des Verfahrens feststeht.

(8) Die Vorschriften des § 2 Abs. 1, 2 und 4 sowie der §§ 7, 8, 10, 49, 54, 56, 58, 59 und 68 des Gerichtskostengesetzes über die Kostenfreiheit, die Nachforderung, die Nichterhebung und die Verjährung der Kosten, den Kostenschuldner und den Auslagenvorschuß sind entsprechend anzuwenden.

(9) Über Einwendungen gegen Verwaltungsakte beim Vollzug der Kostenvorschriften entscheidet in Verfahren, die den Abschluß oder die Änderung eines Gesamtvertrages betreffen, das Oberlandesgericht, sonst das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Aufsichtsbehörde ihren Sitz hat. Die Einwendungen sind bei der Schiedsstelle oder der Aufsichtsbehörde zu erheben. § 4 Abs. 3 und § 5 Abs. 3 und 4 des Gerichtskostengesetzes sind entsprechend anzuwenden.

#### § 14

##### Verteilung der Kosten

(1) Die Schiedsstelle entscheidet über die Verteilung der Kosten des Verfahrens nach billigem Ermessen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Die Schiedsstelle kann anordnen, daß die einem Beteiligten erwachsenen

notwendigen Auslagen ganz oder teilweise von der Gegenseite zu erstatten sind, wenn dies der Billigkeit entspricht.

(2) Die Entscheidung über die Kosten kann durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden, auch wenn der Einigungsvorschlag der Schiedsstelle angenommen wird. Über den Antrag entscheidet in Verfahren, die den Abschluß oder die Änderung eines Gesamtvertrages betreffen, das Oberlandesgericht, sonst das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Schiedsstelle ihren Sitz hat.

#### § 15

##### Festsetzung der Kosten

(1) Die Kosten des Verfahrens (§ 13) und die einem Beteiligten zu erstattenden notwendigen Auslagen (§ 14 Abs. 1 Satz 2) werden von der Aufsichtsbehörde festgesetzt. Die Festsetzung ist dem Kostenschuldner und, wenn nach § 14 Abs. 1 Satz 2 zu erstattende notwendige Auslagen festgesetzt worden sind, auch dem Erstattungsberechtigten zuzustellen.

(2) Jeder Betroffene kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der Zustellung die gerichtliche Festsetzung der Kosten und der zu erstattenden notwendigen Auslagen beantragen. Bei Verfahren, die den Abschluß oder die Änderung eines Gesamtvertrages betreffen, entscheidet über den Antrag das Oberlandesgericht, in dessen Bezirk die Aufsichtsbehörde ihren Sitz hat, in allen anderen Fällen das Amtsgericht. Der Antrag ist bei der Aufsichtsbehörde einzureichen. Die Aufsichtsbehörde kann dem Antrag abhelfen.

(3) Aus dem Kostenfestsetzungsbeschluß findet die Zwangsvollstreckung in entsprechender Anwendung der Zivilprozeßordnung statt.

#### § 16

##### Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 27 des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes auch im Land Berlin.

#### § 17

##### Inkrafttreten; abgelöste Vorschrift

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Schiedsstelle nach dem Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten vom 18. Dezember 1965 (BGBl. I S. 2106), geändert durch Verordnung vom 26. Juni 1970 (BGBl. I S. 840), außer Kraft; sie ist jedoch weiter anzuwenden in Verfahren, die vor dem 1. Januar 1986 anhängig geworden sind.

Bonn, den 20. Dezember 1985

Der Bundesminister der Justiz  
Engelhard

## Sechste Verordnung zur Änderung tierseuchenrechtlicher Einfuhrvorschriften

Vom 20. Dezember 1985

Auf Grund des § 6 Abs. 2 Satz 2 sowie des § 7 Abs. 1 und 4 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 386) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

### Artikel 1

#### Elfte Änderung der Klautiere-Einfuhrverordnung

Die Klautiere-Einfuhrverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1690), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Juli 1984 (BGBl. I S. 1021), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefaßt:

#### „§ 2

(1) Gesundheitsbescheinigungen, Tiergesundheitszeugnisse, amtliche Bescheinigungen sowie Übernahmeerklärungen nach dieser Verordnung sind der Zollstelle an der Grenze in Urschrift vorzulegen. Sie müssen in deutscher Sprache ausgestellt oder mit einer amtlich beglaubigten deutschen Übersetzung versehen sein. Gesundheitsbescheinigungen und Tiergesundheitszeugnisse dürfen nur aus einem einzigen Blatt bestehen.

(2) Gesundheitsbescheinigungen, Tiergesundheitszeugnisse und amtliche Bescheinigungen sind im Falle der Einfuhr von Fleisch auch der Einfuhruntersuchungsstelle, bei der die Sendung vor der zollamtlichen Abfertigung zum freien Verkehr, zur Zollgutlagerung in einem offenen Zollager, zur aktiven Veredelung, zur Umwandlung oder zur Zollgut- oder Freigutverwendung zur Einfuhruntersuchung gestellt wird, zur tierseuchenrechtlichen Kontrolle vorzulegen.

(3) Abweichend von Absatz 1 können Fleisch, Wolle, Haare, Borsten, Häute, Felle, Hörner, Klauen, sonstige von Klautieren stammende Teile, Erzeugnisse und Rohstoffe, die durch die Deutsche Bundesbahn als Stückgut im schienengebundenen Eisenbahnverkehr eingeführt oder durchgeführt werden, anstatt bei der Zollstelle an der Grenze bei der Binnenzollstelle, die für die jeweilige von der Deutschen Bundesbahn für den grenzüberschreitenden Stückgutverkehr benannte erste Umladestelle zuständig ist, zur tierseuchenrechtlichen Kontrolle gestellt werden.“

2. In § 3 Abs. 2 und 3 werden jeweils nach den Worten „aus Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,“ die Worte „vorbehaltlich des § 4 a,“ eingefügt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 und Absatz 2 werden jeweils nach den Worten „aus Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,“ die Worte „vorbehaltlich des § 4 a,“ eingefügt;

b) nach Absatz 1 wird folgender Absatz eingefügt:

„(1a) Der amtstierärztlichen Untersuchung nach Absatz 1 bedarf es außerdem nicht im Falle der Einfuhr von Schlachtrindern und Schlachtschweinen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, vorbehaltlich des § 4 a, wenn eine Befürchtung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe b nicht besteht und eine Kontrolle durch die Zollstelle an der Grenze ergibt, daß die Tiere von der für sie zutreffenden Gesundheitsbescheinigung der Anlage 1 Muster 2 oder 4 begleitet sind. Nach Satz 1 eingeführte Tiere

1. sind entsprechend § 6 Abs. 1 zum Bestimmungsort zu befördern und

2. unterliegen am Bestimmungsort unmittelbar nach ihrer Ankunft der Kontrolle durch einen amtlichen Tierarzt, um festzustellen, ob die Tiere ausweislich der Gesundheitsbescheinigung den für sie geltenden tierseuchenrechtlichen Anforderungen für die Einfuhr von Schlachttieren aus Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft entsprechen.“

4. Nach § 4 wird folgender § 4 a eingefügt:

#### „§ 4 a

§ 3 Abs. 2 und 3 und § 4 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 1 a und 2 gelten nicht für die Einfuhr und Durchfuhr lebender Hausrinder und Hausschweine aus Portugal sowie lebender Hausschweine aus der italienischen autonomen Region Sardinien und aus Spanien.“

5. In § 5 Abs. 6 Satz 1 werden nach den Worten „der beamtete Tierarzt“ die Worte „, bei Einfuhren nach § 4 Abs. 1 a die Zollstelle,“ eingefügt.

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden nach den Worten „aus Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,“ die Worte „vorbehaltlich des Absatzes 2 a,“ eingefügt;

- bb) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:
- „2. die Einfuhr von Fleisch von Hauswiederkäuern und Hausschweinen, sofern die Sendung begleitet ist,
- a) im Falle frischen Fleisches aus den in Anlage 3 aufgeführten Ländern von einem Tiergesundheitszeugnis, das für Fleisch der betreffenden Tierart und gegebenenfalls Zurichtungsform in der Entscheidung vorgeschrieben ist, die der Rat oder die Kommission der Europäischen Gemeinschaften auf Grund der Artikel 16 oder 28 der Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 (ABl. EG Nr. L 302 S. 28) in der jeweils geltenden Fassung im Hinblick auf das betreffende Land erlassen hat und die der Bundesminister im Bundesanzeiger bekanntgemacht hat;
- b) im Falle von Fleischerzeugnissen aus Australien, Bulgarien, Finnland, Island, Jugoslawien, Kanada, Neuseeland, Norwegen, Österreich, Polen, Rumänien, Schweden, der Schweiz, der Tschechoslowakei, Ungarn und den Vereinigten Staaten von Amerika von einer Gesundheitsbescheinigung, die dem Muster der Anlage 4 entspricht,“;
- cc) in Nummer 3 werden die Worte „aus den in den Nummern 1 und 2 genannten Ländern“ durch die Worte „aus den in den Nummern 1 und 2 Buchstabe b genannten Ländern, vorbehaltlich des Absatzes 2 a,“ ersetzt;
- dd) Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:
- „4. die Durchfuhr von Fleisch unter zollamtlicher Überwachung
- a) von Hauswiederkäuern und Hausschweinen aus den in den Nummern 1 und 2 genannten Ländern, und
- b) von Wildwiederkäuern – einschließlich Rentieren – und Wildschweinen sowie ganzen Tierkörpern dieser Tiere mit oder ohne Decke aus den in Nummer 1 und 2 Buchstabe b genannten Ländern,
- vorbehaltlich des Absatzes 2 a,“;
- b) Absatz 2 a wird durch folgende Vorschrift ersetzt:
- „(2a) Absatz 2 Nr. 1, 3 und 4 gilt nicht für die Einfuhr und Durchfuhr von Fleisch von Haus- und Wildschweinen und ganzen Tierkörpern von Wildschweinen aus der italienischen autonomen Region Sardinien sowie aus Portugal und Spanien.“;
- c) in Absatz 3 werden in Nummer 3 nach dem Wort „Afrika,“ und in Nummer 4 nach dem Wort „Asien,“ jeweils die Worte „der italienischen autonomen Region Sardinien,“ eingefügt.
7. In § 8 Abs. 1 wird jeweils die Angabe „Anlage 4“ durch die Angabe „Anlage 5“ ersetzt.
8. In § 9 Abs. 1 werden nach dem Wort „Afrika,“ die Worte „der italienischen autonomen Region Sardinien,“ eingefügt.
9. In § 11 Abs. 2 werden die Zitiernummern „a)“ durch „1.“, „b)“ durch „2.“ und „c)“ durch „3.“ ersetzt; in Nummer 3 werden nach dem Wort „Afrika,“ die Worte „der italienischen autonomen Region Sardinien,“ eingefügt.
10. § 14 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 werden nach den Worten „aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft“ die Worte „– ausgenommen aus der italienischen autonomen Region Sardinien, Portugal und Spanien –“ eingefügt und
- b) in Nummer 2 werden nach dem Wort „Asien,“ die Worte „der italienischen autonomen Region Sardinien,“ eingefügt.
11. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 3 wird gestrichen;
- bb) der neue Satz 3 wird bis zur Nummer 2 wie folgt gefaßt:
- „Durch Nebenbestimmungen ist mindestens vorzusehen, daß bei der Einfuhr oder Durchfuhr nachzuweisen ist, daß
1. im Falle des § 3 Abs. 1 für Hausrinder und Hausschweine die in dem jeweils entsprechenden Muster der Anlagen 1 und 2,
2. im Falle des § 7 Abs. 1 für die Einfuhr die in dem jeweils entsprechenden Muster der Anlage 4“;
- b) in Absatz 2 Nr. 1 wird die Angabe „Absatz 1 Satz 4“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 3“ ersetzt;
- c) in Absatz 4 werden der zweite Halbsatz gestrichen und das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.
12. In § 16 Nr. 6 Buchstabe b wird die Angabe „Anlage 4“ durch die Angabe „Anlage 5“ ersetzt.
13. Nach Anlage 2 wird folgende Anlage eingefügt:
- „Anlage 3  
(zu § 7 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a)
- |             |            |
|-------------|------------|
| Argentinien | Neuseeland |
| Australien  | Norwegen   |
| Belize      | Österreich |
| Botswana    | Paraguay   |
| Brasilien   | Polen      |
| Bulgarien   | Rumänien   |

Chile	Schweden
Costa Rica	Schweiz
Finnland	Simbabwe
Guatemala	Südafrika
Island	Swasiland
Jugoslawien	Tschechoslowakei
Kanada	Ungarn
Kolumbien	Uruguay
Malta	Vereinigte Staaten von Amerika
Mexiko	

14. a) Die bisherige Anlage 3 wird Anlage 4; der Hinweis unter der Bezeichnung „Anlage 4“ wird wie folgt gefaßt:

„(zu § 7 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b)“;

b) die bisherige Anlage 4 wird Anlage 5.

### Artikel 2

#### Fünfte Änderung der Einhufer-Einfuhrverordnung

Die Einhufer-Einfuhrverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1713), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 19. Juli 1984 (BGBl. I S. 1021), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefaßt:

#### „§ 2

(1) Gesundheitsbescheinigungen, Herkunftsbescheinigungen, Tiergesundheitszeugnisse, amtliche Bescheinigungen sowie Übernahmeerklärungen nach dieser Verordnung sind der Zollstelle an der Grenze in Urschrift vorzulegen. Sie müssen in deutscher Sprache ausgestellt oder mit einer amtlich beglaubigten deutschen Übersetzung versehen sein. Gesundheitsbescheinigungen und Tiergesundheitszeugnisse dürfen nur aus einem einzigen Blatt bestehen.

(2) Tiergesundheitszeugnisse sind im Falle der Einfuhr von Fleisch von Einhufern auch der Einfuhruntersuchungsstelle, bei der die Sendung vor der zollamtlichen Abfertigung zum freien Verkehr, zur Zollgutlagerung in einem offenen Zollager, zur aktiven Veredelung, zur Umwandlung oder zur Zollgut- oder Freigutverwendung zur Einfuhruntersuchung gestellt wird, zur tierseuchenrechtlichen Kontrolle vorzulegen.

(3) Abweichend von Absatz 1 können Fleisch und Sperma von Einhufern, die durch die Deutsche Bundesbahn als Stückgut im schienengebundenen Eisenbahnverkehr eingeführt oder durchgeführt werden, anstatt bei der Zollstelle an der Grenze bei der Binnenzollstelle, die für die jeweilige von der Deutschen Bundesbahn für den grenzüberschreitenden Stückgutverkehr benannte erste Umladestelle zuständig ist, zur tierseuchenrechtlichen Kontrolle gestellt werden.“

2. § 16 Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. aus den in Anlage 5 aufgeführten Ländern, sofern die Sendung begleitet ist von einem Tier-

gesundheitszeugnis, das in der Entscheidung vorgeschrieben ist, die der Rat oder die Kommission der Europäischen Gemeinschaften auf Grund der Artikel 16 oder 28 der Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 (ABl. EG Nr. L 302 S. 28) in der jeweils geltenden Fassung im Hinblick auf das betreffende Land erlassen hat und die der Bundesminister im Bundesanzeiger bekanntgemacht hat;“.

3. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 wird gestrichen;

bb) in dem neuen Satz 3 werden die Worte „In diesen“ durch die Worte „Durch Nebenbestimmungen“ ersetzt;

b) in Absatz 2 wird die Angabe „Absatz 1 Satz 4“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 3“ ersetzt;

c) Absatz 4 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

aa) in Buchstabe c werden die Worte „Geltungsbereich dieser Verordnung“ durch das Wort „Wirtschaftsgebiet“ ersetzt;

bb) die Angabe „Absatz 1 Satz 4“ wird durch die Angabe „Absatz 1 Satz 3“ ersetzt.

4. In Anlage 1 Muster 2 wird Fußnote 1 wie folgt gefaßt:

„1) Eine Gesundheitsbescheinigung darf nur für die Tiere, die in einem Eisenbahnwagen, Lastkraftwagen, Flugzeug oder Schiff gemeinsam befördert werden, von demselben Absender kommen und für denselben Empfänger bestimmt sind, ausgestellt werden.“

5. In Anlage 3 Abschnitt A werden in dem „Hinweis“ nach der Angabe „§ 11 Abs. 2“ die Worte „der Einhufer-Einfuhrverordnung“ eingefügt.

6. In Anlage 4 Abschnitt A werden in dem „Hinweis“ nach der Angabe „§ 13 Abs. 1 Satz 2“ die Worte „der Einhufer-Einfuhrverordnung“ eingefügt.

7. In Anlage 5 wird das Wort „Spanien“ gestrichen.

8. In Anlage 6 wird das Wort „Portugal“ gestrichen.

### Artikel 3

#### Fünfte Änderung der Hasen-Einfuhrverordnung

Die Hasen-Einfuhrverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1983 (BGBl. I S. 969), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 19. Juli 1984 (BGBl. I S. 1021), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 4 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Bei der Einfuhr toter Hasen und Kaninchen durch die Deutsche Bundesbahn als Stückgut im schienengebundenen Eisenbahnverkehr kann die Sendung anstatt bei der Zollstelle an der Grenze bei

der Binnenzollstelle, die für die jeweilige von der Deutschen Bundesbahn für den grenzüberschreitenden Stückgutverkehr benannte erste Umladestelle zuständig ist, zur tierseuchenrechtlichen Kontrolle gestellt werden.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 wird gestrichen;

bb) in dem neuen Satz 3 werden die Worte „In diesen“ durch die Worte „Durch Nebenbestimmungen“ ersetzt;

b) in Absatz 2 wird die Angabe „Absatz 1 Satz 4“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 3“ ersetzt.

#### Artikel 4

##### Fünfte Änderung der Geflügel-Einfuhrverordnung

Die Geflügel-Einfuhrverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1983 (BGBl. I S. 977), geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 19. Juli 1984 (BGBl. I S. 1021), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefaßt:

##### „§ 2

(1) Gesundheitsbescheinigungen, amtliche Bescheinigungen sowie Übernahmeerklärungen nach dieser Verordnung sind der Zollstelle an der Grenze in Urschrift vorzulegen. Sie müssen in deutscher Sprache ausgestellt oder mit einer amtlich beglaubigten deutschen Übersetzung versehen sein. Gesundheitsbescheinigungen dürfen nur aus einem einzigen Blatt bestehen.

(2) Gesundheitsbescheinigungen sind im Falle der Einfuhr von brat- oder kochfertigem Hausgeflügel und Fleischerzeugnissen von Hausgeflügel auch der Eingangsstelle, bei der die Sendung vor der zollamtlichen Abfertigung zum freien Verkehr, zur Zollgutlagerung in einem offenen Zolllager, zur aktiven Veredelung, zur Umwandlung oder zur Zollgut- oder Freigutverwendung zur Einfuhruntersuchung gestellt wird, zur tierseuchenrechtlichen Kontrolle vorzulegen.

(3) Abweichend von Absatz 1 können totes Geflügel und Teile davon sowie Bruteier, Federn und Federteile, die durch die Deutsche Bundesbahn als Stückgut im schienengebundenen Eisenbahnverkehr eingeführt werden, anstatt bei der Zollstelle an der Grenze bei der Binnenzollstelle, die für die jeweilige von der Deutschen Bundesbahn für den grenzüberschreitenden Stückgutverkehr benannte erste Umladestelle zuständig ist, zur tierseuchenrechtlichen Kontrolle gestellt werden.“

2. § 7 Abs. 3 wird gestrichen; Absatz 4 wird Absatz 3.

3. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 wird gestrichen;

bb) in dem neuen Satz 3 werden die Worte „In diesen“ durch die Worte „Durch Nebenbestimmungen“ ersetzt;

b) in Absatz 2 Nr. 1 wird die Angabe „Absatz 1 Satz 4“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 3“ ersetzt.

#### Artikel 5

##### Dritte Änderung der Futtermittel-Einfuhrverordnung

Die Futtermittel-Einfuhrverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1983 (BGBl. I S. 999) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefaßt:

##### „§ 2

(1) Amtliche Bescheinigungen nach dieser Verordnung sind der Zollstelle an der Grenze in Urschrift vorzulegen. Sie müssen in deutscher Sprache ausgestellt oder mit einer amtlich beglaubigten deutschen Übersetzung versehen sein. Die Bescheinigungen dürfen nur aus einem einzigen Blatt bestehen.

(2) Abweichend von Absatz 1 können Futtermittel tierischer Herkunft, die durch die Deutsche Bundesbahn als Stückgut im schienengebundenen Eisenbahnverkehr eingeführt werden, anstatt bei der Zollstelle an der Grenze bei der Binnenzollstelle, die für die jeweilige von der Deutschen Bundesbahn für den grenzüberschreitenden Stückgutverkehr benannte erste Umladestelle zuständig ist, zur tierseuchenrechtlichen Kontrolle gestellt werden.“

2. In § 3 Abs. 2 Nr. 1 und 2 werden jeweils die Worte „einschließlich ihrer Dauerformen“ durch die Worte „, erforderlichenfalls auch ihre Dauerformen,“ ersetzt.

3. Dem § 5 Nr. 1 werden folgende Worte angefügt:

„der amtlichen Bescheinigung bedarf es nicht für die Futtermittel nach Buchstabe a aus Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft;“.

4. § 8 Abs. 1 Satz 3 wird gestrichen.

#### Artikel 6

##### Siebente Änderung der Tierseuchenerreger-Einfuhrverordnung

Die Tierseuchenerreger-Einfuhrverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1728), geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 19. Juli 1983 (BGBl. I S. 958), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Satz 2 wird das Wort „Antigens“ durch die Worte „diagnostischen Mittels“ ersetzt.

2. In Anlage 1 Abschnitt C wird Nummer 7 in der Spalte „Tierseuche“ wie folgt gefaßt:

„Klassische Schweinepest“.

3. In Anlage 2 wird nach Nummer 10 folgende Nummer 10 a eingefügt:

„10 a. Klassische Schweinepest“.

#### **Artikel 7**

##### **Dritte Änderung der DDR-Tierseuchenschutzverordnung**

Die DDR-Tierseuchenschutzverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1983 (BGBl. I S. 1017) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Frist „24 Stunden“ durch die Frist „18 Stunden“ ersetzt;

b) Satz 2 wird gestrichen.

2. Dem § 5 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Fleisch, das durch die Deutsche Bundesbahn als Stückgut im schienengebundenen Eisenbahnverkehr in das Wirtschaftsgebiet verbracht wird, kann anstatt bei der erstberührten Zollstelle bei der Binnen Zollstelle, die für die jeweilige von der Deutschen Bundesbahn für den grenzüberschreitenden Stückgutverkehr benannte erste Umladestelle zuständig ist, zur tierseuchenrechtlichen Kontrolle gestellt werden.“

3. Dem § 6 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) § 5 Abs. 4 gilt für Waren nach Absatz 1 und 2 entsprechend.“

4. § 9 Abs. 1 Satz 3 wird gestrichen.

#### **Artikel 8**

##### **Aufhebung der Verordnung zur Verhütung einer Einschleppung der afrikanischen Schweinepest aus Brasilien**

Die Verordnung zur Verhütung einer Einschleppung der afrikanischen Schweinepest aus Brasilien vom 5. März 1979 (BGBl. I S. 269), geändert durch Verordnung vom 30. Oktober 1981 (BGBl. I S. 1169), wird aufgehoben.

#### **Artikel 9**

##### **Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 1965 (BGBl. I S. 627) auch im Land Berlin.

#### **Artikel 10**

##### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

Bonn, den 20. Dezember 1985

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
I. Kiechle

**Verordnung  
zur Bekämpfung der Feuerbrandkrankheit  
(Feuerbrandverordnung)**

Vom 20. Dezember 1985

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3, 8 bis 11, 14 und 15 des Pflanzenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1975 (BGBl. I S. 2591; 1976 I S. 1059) wird vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und auf Grund des § 3 Abs. 1 Nr. 5 und 6 des Pflanzenschutzgesetzes vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Im Sinne dieser Verordnung sind

1. Feuerbrand: die durch den Erreger *Erwinia amylovora* (Burrill) Winslow et al. hervorgerufene Krankheit der Pflanzen folgender Gattungen (Wirtspflanzen):

Amelanchier Medik.	Felsenbirne
Chaenomeles Lindl.	Zier- oder Scheinquitte
Cotoneaster Ehrh.	Zwergmispel
Crataegus L.	Weiß- und Rotdorn
Cydonia Mill.	Quitte
Malus Mill.	Apfel
Pyracantha M. Roem.	Feuerdorn
Pyrus L.	Birne
Sorbus L.	Eberesche
Stranvaesia Lindl.	Stranvaesie;

2. hochanfällige Wirtspflanzen: Wirtspflanzen, deren Arten oder Sorten besonders anfällig für den Feuerbrand sind; die Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft gibt Wirtspflanzen im Bundesanzeiger bekannt, die sie als hochanfällig ansieht.

§ 2

(1) Verfügungsberechtigte und Besitzer von Wirtspflanzen sind verpflichtet, der zuständigen Behörde das Auftreten und den Verdacht des Auftretens des Feuerbrandes unverzüglich zu melden. In der Meldung sind die Pflanzenart, der Standort und der Umfang des Bestandes sowie die Herkunft von Pflanzen, die höchstens zwei Jahre lang an ihrem Standort stehen, anzugeben.

(2) Wer Wirtspflanzen zum Verpflanzen, zur Vermehrung oder zum Vertreiben als bewurzelte Pflanzen anzieht oder in den Verkehr bringt, ist verpflichtet, diese Wirtspflanzen unter Angabe der Art, der Sorte, der Herkunft und des Standorts oder Lagerorts der zuständigen Behörde auf deren Anordnung zu melden.

§ 3

(1) Wird das Auftreten des Feuerbrandes festgestellt, so kann die zuständige Behörde die befallenen, befallsverdächtigen und in einem Umkreis bis zu 5 km gelege-

nen befallsgefährdeten Grundstücke oder Anbauflächen abgrenzen (abgegrenztes Gebiet).

(2) Die zuständige Behörde hebt die Abgrenzung des Gebietes auf, wenn sie bei erneuter Untersuchung keinen Befall feststellt und seit dem letzten Auftreten des Feuerbrandes zwei Jahre vergangen sind.

§ 4

(1) Wirtspflanzen oder Teile von diesen, die befallen oder befallsverdächtig sind, dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.

(2) Die in einem abgegrenzten Gebiet wachsenden Wirtspflanzen oder Teile von diesen dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde aus dem Gebiet verbracht werden.

§ 5

Die zuständige Behörde kann, soweit es zur Bekämpfung des Feuerbrandes erforderlich ist, für die Dauer von höchstens fünf Jahren verbieten,

1. hochanfällige Wirtspflanzen anzupflanzen,
2. hochanfällige oder befallsverdächtige Wirtspflanzen als Anbaumaterial gewerbsmäßig zu vertreiben.

Das Verbot kann wiederholt werden.

§ 6

(1) Verfügungsberechtigte und Besitzer sind verpflichtet, soweit es zur Bekämpfung des Feuerbrandes erforderlich ist, auf Anordnung der zuständigen Behörde

1. hochanfällige und befallene Wirtspflanzen an ihrem Standort oder in dessen unmittelbarer Nähe zu vernichten,
2. in einem abgegrenzten Gebiet in Beständen mit Wirtspflanzen den Feuerbrand zu bekämpfen,
3. in einem abgegrenzten Gebiet Grundstücke oder Anbauflächen von Wirtspflanzen freizumachen oder freizuhalten,
4. befallene, befallsverdächtige und befallsgefährdete Grundstücke im Umkreis bis zu 500 m von Baumschulbeständen, Vermehrungsanlagen oder Anbauflächen mit Kernobst von hochanfälligen Wirtspflanzen freizumachen und freizuhalten.

(2) Die zuständige Behörde kann im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 zulassen, daß die Wirtspflanzen an anderer Stelle vernichtet werden, soweit hierdurch keine Gefahr einer Ausbreitung des Feuerbrandes entsteht.

## § 7

Die zuständige Behörde kann, soweit es zur Bekämpfung des Feuerbrandes erforderlich ist, anordnen, daß

1. Bienen in einem abgegrenzten Gebiet nicht gehalten und
2. Bienenvölker nicht in ein abgegrenztes oder aus einem abgegrenzten Gebiet verlegt

werden dürfen.

## § 8

(1) Das Züchten und das Halten des Erregers des Feuerbrandes sowie das Arbeiten mit diesem Schadorganismus sind verboten.

(2) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall für Untersuchungen, Versuche und Züchtungsvorhaben Ausnahmen von diesem Verbot zulassen, soweit hierdurch die Bekämpfung des Feuerbrandes nicht beeinträchtigt wird und keine Gefahr einer Ausbreitung der Krankheit entsteht.

## § 9

Unberührt bleibt die Befugnis der Landesregierungen, durch Rechtsverordnung auf Grund des § 3 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Nr. 4 des Pflanzenschutzgesetzes anzuordnen, daß die zuständige Behörde den Feuerbrand bekämpft.

## § 10

Ordnungswidrig im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 1 des Pflanzenschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 die Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
2. entgegen § 4 Abs. 1 Wirtspflanzen oder Teile von diesen von ihrem Standort entfernt,
3. entgegen § 4 Abs. 2 Wirtspflanzen oder Teile von diesen ohne Genehmigung aus einem abgegrenzten Gebiet verbringt,
4. entgegen § 8 Abs. 1 den Erreger des Feuerbrandes züchtet oder hält oder mit ihm arbeitet oder
5. einer vollziehbaren Anordnung nach § 2 Abs. 2, §§ 5, 6 Abs. 1 oder § 7 zuwiderhandelt.

## § 11

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 29 des Pflanzenschutzgesetzes auch im Land Berlin.

## § 12

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Dritte Verordnung zur Bekämpfung der Feuerbrandkrankheit vom 10. Mai 1973 (BGBl. I S. 444) außer Kraft.

Bonn, den 20. Dezember 1985

Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
Ignaz Kiechle



**Zweite Verordnung  
zur Änderung der Versorgungsausgleichs-Erstattungsverordnung  
Vom 20. Dezember 1985**

Auf Grund des Artikels 4 des Gesetzes zur Änderung beamtenversorgungsrechtlicher Vorschriften vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1477) wird von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

**Artikel 1**

Die Versorgungsausgleichs-Erstattungsverordnung vom 11. März 1980 (BGBl. I S. 280), geändert durch die Verordnung vom 2. April 1982 (BGBl. I S. 420), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 4 werden die Worte „und die zusammen mit dieser Rente gezahlten Kindergeld-Ausgleichsbeträge (§ 45 a des Bundeskindergeldgesetzes)“ gestrichen.
- b) Nach Nummer 7 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 8 angefügt:  
„8. die dem Ausgleichsberechtigten oder seinen Hinterbliebenen gewährten Zuschüsse zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung (§ 1304 e der Reichsversicherungsord-

nung, § 83 e des Angestelltenversicherungsgesetzes).“

2. In § 1 Abs. 2 Nr. 1 werden die Worte „und Nr. 7“ durch die Worte „, 7 und 8“ ersetzt.

3. In § 2 Abs. 1 Satz 2 werden nach der Zahl „6“ die Worte „und 8“ eingefügt.

4. § 4 wird gestrichen.

**Artikel 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 5 § 2 des Dritten Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes vom 28. Juli 1969 (BGBl. I S. 956) und mit Artikel 6 Satz 2 des Gesetzes zur Änderung beamtenversorgungsrechtlicher Vorschriften auch im Land Berlin.

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1983 in Kraft.

Bonn, den 20. Dezember 1985

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung  
Norbert Blüm

**Verordnung  
zur Ergänzung der Tabellen der Anlagen zum Fremdrentengesetz  
(FRG-Entgeltverordnung)**

**Vom 20. Dezember 1985**

Auf Grund des § 27 Abs. 1 des Fremdrentengesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 824-2, veröffentlichten bereinigten Fassung verordnet die Bundesregierung nach Anhören des Statistischen Bundesamts mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

**Bruttoarbeitsentgelte nach dem Fremdrentengesetz**

Für 1984 werden die durchschnittlichen Bruttojahresarbeitsentgelte in den Anlagen 5, 7, 9, 11, 13 und 15 zum Fremdrentengesetz wie folgt in DM bestimmt:

**Anlage 5**

Durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelte der männlichen Versicherten der Rentenversicherung der Arbeiter in DM							
Jahr	Arbeiter außerhalb der Land- und Forstwirtschaft der Leistungsgruppe			Arbeiter in der Landwirtschaft der Leistungsgruppe		Arbeiter in der Forstwirtschaft der Leistungsgruppe	
	1	2	3	1	2	1	2
1984	36 228	32 940	29 208	31 884	19 200	29 232	25 956

**Anlage 7**

Durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelte der weiblichen Versicherten der Rentenversicherung der Arbeiter in DM						
Jahr	Arbeiterinnen außerhalb der Land- und Forstwirtschaft der Leistungsgruppe			Arbeiterinnen in der Landwirtschaft der Leistungsgruppe		Arbeiterinnen in der Forst- wirtschaft
	1	2	3	1	2	
1984	26 184	24 564	23 304	21 804	16 608	18 192

**Anlage 9**

Durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelte der männlichen Versicherten der Rentenversicherung der Angestellten in DM					
Jahr	Angestellte der Leistungsgruppe				
	1	2	3	4	5
1984	62 400	57 156	42 396	31 008	25 692

**Anlage 11**

Durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelte der weiblichen Versicherten der Rentenversicherung der Angestellten in DM					
Jahr	Angestellte der Leistungsgruppe				
	1	2	3	4	5
1984	62 400	46 068	34 260	25 008	21 072

**Anlage 13**

Durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelte in der knappschaftlichen Rentenversicherung in DM – Arbeiter –					
Jahr	Bergarbeiter der Leistungsgruppe				
	unter Tage			über Tage	
	1	2	3	1	2
1984	36 672	31 692	26 688	30 048	25 812

**Anlage 15**

Durchschnittliche Bruttojahresarbeitsentgelte in der knappschaftlichen Rentenversicherung in DM – Angestellte –												
Jahr	Technische Angestellte der Leistungsgruppe							Kaufmännische Angestellte der Leistungsgruppe				
	unter Tage			über Tage								
	1 u. 2	3	4	1	2	3	4	1	2	3	4	5
1984	76 800	64 260	55 848	76 800	74 136	56 640	49 308	76 800	68 712	55 860	43 332	31 152

**§ 2**

**Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 7 § 1 des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes auch im Land Berlin.

**§ 3**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

Bonn, den 20. Dezember 1985

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung  
Norbert Blüm

**Verordnung  
zur Änderung der Sachbezugsverordnung 1985  
und der Arbeitsentgeltverordnung**

**Vom 20. Dezember 1985**

Auf Grund des § 17 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845) und – in Verbindung mit dieser Vorschrift – auf Grund des § 173 a des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), der durch Artikel II § 9 Nr. 6 des vorgenannten Gesetzes vom 23. Dezember 1976 eingefügt worden ist, verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der Bundesanstalt für Arbeit gemäß § 234 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes mit Zustimmung des Bundesrates:

**Artikel 1**

Die Sachbezugsverordnung 1985 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1642) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift sowie in der Kurzbezeichnung und der Abkürzung wird die Jahreszahl „1985“ jeweils durch die Jahreszahl „1986“ ersetzt.
2. In § 1 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „500“ durch die Zahl „510“ ersetzt.
3. In § 4 wird die Zahl „500“ durch die Zahl „510“ und die Zahl „475“ durch die Zahl „485“ ersetzt.

4. In § 6 Abs. 2 Nr. 1 und 2 und Absatz 3 wird die Jahreszahl „1985“ jeweils durch die Jahreszahl „1986“ ersetzt.

**Artikel 2**

In § 5 der Arbeitsentgeltverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1642) werden die Worte „31. Dezember 1985“ ersetzt durch die Worte „31. Dezember 1986“.

**Artikel 3**

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann den Wortlaut der Sachbezugsverordnung in der vom 1. Januar 1986 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

**Artikel 4**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel II § 20 des Sozialgesetzbuches – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – und § 250 des Arbeitsförderungsgesetzes auch im Land Berlin.

**Artikel 5**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

Bonn, den 20. Dezember 1985

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung  
Norbert Blüm

---

**Verordnung  
über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 1986  
(Sozialversicherungs-Bezugsgrößenverordnung 1986)**

Vom 20. Dezember 1985

Auf Grund des

- zuletzt durch Artikel 1 Nr. 37 des Haushaltsbegleitgesetzes 1984 vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532) geänderten § 1256 Abs. 1 und des zuletzt durch Artikel 1 Nr. 52 Buchstabe a des Haushaltsbegleitgesetzes 1984 geänderten § 1385 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung,
- zuletzt durch Artikel 2 Nr. 14 des Haushaltsbegleitgesetzes 1984 geänderten § 33 Abs. 1 und des zuletzt durch Artikel 2 Nr. 29 Buchstabe a des Haushaltsbegleitgesetzes 1984 geänderten § 112 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-1, veröffentlichten bereinigten Fassung,
- zuletzt durch Artikel 3 Nr. 18 des Haushaltsbegleitgesetzes 1984 geänderten § 55 Abs. 1 und des zuletzt durch Artikel 3 Nr. 38 Buchstabe b des Haushaltsbegleitgesetzes 1984 geänderten § 130 Abs. 3 des Reichsknappschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-1, veröffentlichten bereinigten Fassung,
- Artikels 2 § 54 a Abs. 2 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch Artikel 23 Nr. 14 des Haushaltsbegleitgesetzes 1983 vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857) geändert worden ist,
- § 4 Abs. 2 des Handwerkerversicherungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8250-1, veröffentlichten bereinigten Fassung und
- § 17 Abs. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), der durch Artikel 9 Nr. 1 des Haushaltsbegleitgesetzes 1984 eingefügt worden ist,

wird nach Anhören des Statistischen Bundesamtes mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

**Durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelte  
in der Rentenversicherung**

Das durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelt aller Versicherten beträgt für 1984

1. in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten 34 292 DM,

2. in der knappschaftlichen Rentenversicherung 34 655 DM.

§ 2

**Bezugsgröße in der Sozialversicherung**

Die Bezugsgröße im Sinne des § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch beträgt 1986

- 34 440 DM jährlich oder  
2 870 DM monatlich.

§ 3

**Beitragsbemessungsgrenzen  
in der Rentenversicherung**

Die Beitragsbemessungsgrenzen betragen 1986

1. in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten  
67 200 DM jährlich oder  
5 600 DM monatlich,
2. in der knappschaftlichen Rentenversicherung  
82 800 DM jährlich oder  
6 900 DM monatlich.

§ 4

**Berechnungsgrundlage für Durchschnittsbeiträge  
in der Rentenversicherung**

Die Berechnungsgrundlage für

1. den monatlichen Pflichtbeitrag im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 1 des Handwerkerversicherungsgesetzes und
2. den monatlichen freiwilligen Mindestbeitrag im Sinne des Artikels 2 § 54 a Abs. 2 Satz 1 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes

beträgt 1986

2 858 DM.

§ 5

**Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 § 5 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes, Artikel II § 20 des Sozialgesetzbuchs – Gemeinsame

Vorschriften für die Sozialversicherung – und Artikel 5 § 2 des Dritten Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes vom 28. Juli 1969 (BGBl. I S. 965) auch im Land Berlin.

§ 6

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

Bonn, den 20. Dezember 1985

Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung  
Norbert Blüm

---

**Fünfte Verordnung  
zur Änderung der 2. Bauausgaben-Dringlichkeitsverordnung  
Vom 20. Dezember 1985**

Auf Grund des durch Artikel 1 § 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 28. Juli 1969 (BGBl. I S. 956) eingefügten und zuletzt durch Artikel 2 § 1 Nr. 42 des Gesetzes vom 27. Juni 1977 (BGBl. I S. 1040) geänderten § 1390 a Abs. 3 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

**Artikel 1**

Die 2. Bauausgaben-Dringlichkeitsverordnung vom 31. Juli 1974 (BGBl. I S. 1717), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1621), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 wird folgender § 4 a eingefügt:

**„§ 4 a**

Können bauliche Anlagen des Rücklagevermögens nicht veräußert oder auf andere Weise wirtschaftlich verwertet werden, können Ausgaben für solche Bauvorhaben als dringlich beurteilt werden,

die unabweisbar sind und mit Mitteln nach § 3 zu Lasten der Rücklage durchgeführt werden. Einem Antrag auf Genehmigung eines Bauvorhabens gemäß § 85 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch ist ein Bericht des Verbandes deutscher Rentenversicherungsträger gemäß § 1390 a Abs. 3 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung beizufügen.“

2. In § 6 Satz 1 werden die Worte „und mit Ablauf des 31. Dezember 1985 außer Kraft“ gestrichen.

**Artikel 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 5 § 2 des Dritten Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes auch im Land Berlin.

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 20. Dezember 1985

Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung  
Norbert Blüm

---

**Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts**

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Oktober 1985 – 1 BvL 7/83 – wird die Entscheidungsformel veröffentlicht:

Das Gesetz zur Zwanzigsten Rentenanpassung und zur Verbesserung der Finanzgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (Zwanzigstes Rentenanpassungsgesetz – 20. RAG) vom 27. Juni 1977 (Bundesgesetzbl. I Seite 1040) ist mit Artikel 14 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes unvereinbar, soweit Selbständigen, die bis zum 13. Mai 1977 auf Antrag der gesetzlichen Rentenversicherung als Pflichtversicherte beigetreten und durch die Begrenzung der Bewertung der Ausbildungs-Ausfallzeiten betroffen sind (Artikel 2 § 2 Nummer 11 Buchstabe a und b dieses Gesetzes), nicht im Wege von Übergangsvorschriften das Recht eingeräumt worden ist, ihr Pflichtversicherungsverhältnis zu beenden.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 17. Dezember 1985

Der Bundesminister der Justiz  
Engelhard

**Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts**

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Oktober 1985 – 2 BvL 4/83 – wird die Entscheidungsformel veröffentlicht:

Die §§ 6, 40 Absatz 5 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 3091) sind insoweit mit dem Grundgesetz vereinbar, als Ehegatten, die beide als Beamte oder Richter im öffentlichen Dienst teilzeitbeschäftigt sind, danach zusammen weniger als den vollen ehedatenbezogenen Bestandteil des Ortszuschlags erhalten.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 19. Dezember 1985

Der Bundesminister der Justiz  
Engelhard

**Hinweis**

Der **Jahrgang 1985 des Bundesgesetzblattes Teil I** umfaßt die Ausgaben Nr. 1 bis Nr. 64 und endet mit der Seite 2560.

Als Anlagebände \*) zum Bundesgesetzblatt Teil I wurden ausgegeben:

- zur Ausgabe Nr. 18 vom 5. März 1985  
Anlage zur Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über Standardzulassungen,
- zur Ausgabe Nr. 22 vom 15. Mai 1985  
Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung,
- zur Ausgabe Nr. 23 vom 23. Mai 1985  
Anlage zur Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über Standardregistrierungen,
- zur Ausgabe Nr. 34 vom 28. Juni 1985  
Anhang zur Zehnten Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung – Anlage XXIII (zu § 47 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung),
- zur Ausgabe Nr. 40 vom 30. Juli 1985  
Anlagen A und B zur Gefahrgutverordnung Straße (Anlageband I)  
Anlage zur Gefahrgutverordnung Eisenbahn (Anlageband II).

\*) Innerhalb des Abonnements werden die Anlagebände auf Anforderung kostenlos geliefert. Außerhalb des Abonnements erfolgt die Lieferung gegen Kostenerstattung.

**Herausgeber:** Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

**Bezugspreis:** Für Teil I und Teil II halbjährlich je 54,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,65 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1983 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

**Preis dieser Ausgabe:** 4,10 DM (3,30 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,90 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

### Hinweis

Der **Jahrgang 1985 des Bundesgesetzblattes Teil II** umfaßt die Ausgaben Nr. 1 bis 41 und endet mit der Seite 1720.

Als Anlagebände \*) zum Bundesgesetzblatt Teil II wurden ausgegeben:

- zur Ausgabe Nr. 18 vom 30. Mai 1985  
Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID)  
Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung von Privatwagen (RIP)  
Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung von Containern (RICO),
- zur Ausgabe Nr. 22 vom 29. Juni 1985  
Änderungen des Protokolls von 1978 zu dem Internationalen Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See,
- zur Ausgabe Nr. 26 vom 6. August 1985  
Änderungen der Anlage zu dem Protokoll von 1978 zu dem Internationalen Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe,
- zur Ausgabe Nr. 32 vom 14. September 1985  
Regelung Nr. 18 – Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Kraftfahrzeuge [Motorfahrzeuge] hinsichtlich ihrer Sicherung gegen unbefugte Benutzung.

\*) Innerhalb des Abonnements werden die Anlagebände auf Anforderung kostenlos geliefert. Außerhalb des Abonnements erfolgt die Lieferung gegen Kostenerstattung.